**Handreichung zur Verkürzung von Ausbildungen**

**Grundlage: § 23 ATA-OTA-G Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen**

1. Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine andere erfolgreich abgeschlossene Ausbildung oder erfolgreich abgeschlossene Teile einer Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit bis zu zwei Dritteln der Dauer einer Ausbildung nach § 23 ATA-OTA-G anrechnen. Das Erreichen des Ausbildungsziels darf durch die Anrechnung nicht gefährdet werden.

**Zuständigkeit:** RLSB BS

**Grundsätzliches:**

1. Die Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen ist immer eine Einzelfallentscheidung.
2. Angerechnet werden können nur abgeschlossene Ausbildungen oder erfolgreich abgeschlossene Teile einer Ausbildung.
3. Es werden nur „Zeiten“ keine „Inhalte“ angerechnet. D.h. die Ausbildung wird um eine Zeit X (maximal 24 Monate) verkürzt. Die Schule prüft i.d.R. vor der Aufnahme in die Ausbildung, ob das Ausbildungsziel mit einer Verkürzung erreicht werden kann.
4. Das RLSB BS fertigt den Bescheid. Dieser ist nur gültig für eine Verkürzung der Ausbildung bei der Schule.
5. Kann die Schule eine Verkürzung nicht befürworten, wird ein ablehnender Bescheid gefertigt.

**Umsetzung:**

1. Der Antrag geht i. d. R. vor Ausbildungsbeginn ein.
2. Zukünftige Auszubildende werden dahin gehend beraten, dass sie sich im Rahmen des Bewerbungsverfahrens um einen Ausbildungsplatz der Schule über die Möglichkeit einer Verkürzung informieren sollen.
3. Die Schule unterstützt die zukünftigen Auszubildenden bei der Beantragung einer Anrechnung und gibt gleichzeitig eine Stellungnahme ab. Dieser Antrag wird dann über die Schule an das zuständige RLSB BS geschickt. Einen Vordruck für den Antrag stellt das RLSB zur Verfügung.
4. Das zuständige RLSB BS (Dezernat 4) fertigt den Bescheid.
5. Die Auszubildenden legen den Bescheid des RLSB bei der Schule und beim Ausbildungsträger vor, so dass der Ausbildungsvertrag entsprechend angepasst werden kann. Eine Kopie des Bescheides wird in die Schülerakte aufgenommen.

**Zu hinterlegende Dokumente im Regionalen Landesamt für Schule und Bildung**

* Antrag auf Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen
* Bescheid (positiv / negativ)

**Liste der Berufe, die als gleichwertige Ausbildungen nach § 23 ATA-OTA-G angerechnet werden können.**

* Altenpflegerin/Altenpfleger
* Pflegefachfrau/Pflegefachmann
* Augenoptikerin/Augenoptiker
* Diätassistentin/Diätassistent
* Ergotherapeutin/Ergotherapeut
* Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Krankenpfleger
* Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
* Familienpflegerin/Familienpfleger
* Hebamme/Entbindungspfleger
* Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger
* Logopädin/Logopäde
* Masseur und medizinische Bademeisterin/Masseur und medizinischer Bademeister
* Medizinische Fachangestellte/Medizinischer Fachangestellter
* Notfallsanitäterin/Notfallsanitäter
* Orthopädieschuhmacherin/Orthopädieschuhmacher
* Orthopädietechnik-Mechanikerin/Orthopädietechnik-Mechaniker
* Orthoptistin/Orthoptist
* Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte/Pharmazeutisch-kaufmännischer Angestellter
* Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent
* Physiotherapeutin/Physiotherapeut
* Podologin/Podologe
* Technische Assistentin/Technischer Assistent in der Medizin
* Zahnmedizinische Fachangestellte/Zahnmedizinischer Fachangestellter
* Zahntechnikerin/Zahntechniker

Autor: RLSB BS - Stand 07.06.2022)